

Geschäftsordnung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue
- (GschO) -

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 6 Abs. 1, 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des § 6 Nr. 8 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 18.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 2. Juli 2001), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 30. März 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 7. Juni 2004), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue auf ihrer Sitzung am 16.10.2006. die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Diese Geschäftsordnung regelt die Rechtsverhältnisse der Organe des Verbandes untereinander.

§ 2
Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, nachfolgend Vorsitzender genannt, gemäß den Bestimmungen des § 7 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue mindestens zweimal im Jahr einberufen und durchgeführt.
- (2) Die Einladung muss Datum, Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung, getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, enthalten. Der Einladung sollen die Beratungsunterlagen beigefügt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Unterlagen noch zu Sitzungsbeginn zur Beratung und Beschlussfassung darüber vorgelegt werden.
- (3) Die Ladungsfrist für die Einberufung der Verbandsversammlung beträgt 10 Kalendertage. Dabei werden der Absende- und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In

dringenden Fällen kann die Ladefrist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Bei dieser Frist sind Absendetag und Sitzungstag eingeschlossen.

- (4) Datum, Zeit und Ort sowie die vorläufige Tagesordnung der Verbandsversammlung werden gemäß § 19 Absatz 2 und 3 der Verbandssatzung bekannt gemacht.
- (5) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Sehen Gesetz oder Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (9) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter als geheilt, wenn dieser zur Sitzung erscheint.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der jeweiligen Organe teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, zeigen dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig an. Entsprechendes gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die erst später an der Sitzung teilnehmen oder diese vorzeitig verlassen wollen. Das verhinderte Mitglied der Verbandsversammlung hat seinen namentlich benannten Vertreter mit der Teilnahme an der Sitzung zu beauftragen.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten i.S.d. § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 der GO ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum vor Beginn der Verhandlung zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung können sie sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Im Zweifelsfall entscheidet die Verbandsversammlung, ob die Voraussetzungen bei Mitgliedern der Verbandsversammlung gemäß § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 der GO vorliegen.

- (4) Die Vertreter oder deren Stellvertreter bestätigen ihre Teilnahme an der Verbandsversammlung durch ihre persönliche Eintragung in der ausliegenden Anwesenheitsliste.
- (5) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt in Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer Tagesordnung und Reihenfolge für die Verbandsversammlungen auf. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen vor der Sitzung von mindestens 10 v.H. der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dazu bedarf es eines Dringlichkeitsantrages. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Auf Verlangen des Verbandsvorstehers ist jederzeit ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Tagesordnungspunkte die nach Absatz 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (3) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der Beschlussfassung der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Reihenfolge geändert, verwandte Punkte verbunden und Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 5 Erklärungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer können sachliche und persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit hierfür darf 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zu einer sachlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Sitzung steht, kann der Vorsitzende das Wort erteilen. Das Thema der Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Persönliche Erklärungen sind erst nach der Abstimmung oder Vertagung des Gegenstandes, mit dem sie im Zusammenhang stehen, zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Ausführungen, die seine Person betreffen oder missverstandene eigene Ausführungen richtig stellen. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 6 Anfragen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Anfragen an den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer stellen. Sie werden mindestens 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich eingereicht und müssen sich auf Angelegenheiten des Verbandes beziehen. Kann für das Einreichen der Anfrage die Frist vor der Sitzung nicht eingehalten werden, so entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher über die Behandlung in der Sitzung.
- (2) Können die Anfragen durch den Verbandsvorsteher oder den Geschäftsführer nicht beantwortet werden, so werden sie innerhalb von 4 Wochen durch den Verbandsvorsteher oder den Geschäftsführer schriftlich beantwortet.
- (3) Die Gesamtdauer für Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren Beantwortung darf 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 7 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt.
- (2) Die Dauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Die Redezeit des Einzelnen soll 5 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.
- (3) Anfragen müssen kurz und sachlich sein. Sie sind beim Verbandsvorsteher spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Fragen zu laufenden Verfahren und zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind nicht zulässig. Nicht fristgerecht eingegangene Anfragen werden innerhalb der Einwohnerfragestunde nachrangig oder gemäß Abs. 4 behandelt.
- (4) Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können sowie Anfragen, die aufgrund der Zeitbegrenzung nicht behandelt werden, sollen schriftlich beantwortet werden. Eine Verweisung auf die Akteneinsichtsrechte ist zulässig.

§ 8 Vorsitz der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Der Versammlungsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 9 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist zuständig für die Aufgaben nach § 11 der Verbandssatzung.
- (2) Zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich, ansonsten gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 10 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Aufgaben gemäß Dienstanweisung 01/2001 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Geschäftsgang

Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der aufsichtsbehördlichen Anordnungen.

§ 12 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er ist berechtigt einen Antrag zur Sache zu stellen oder sich an der sachlichen Beratung zu beteiligen. Für diese Zeit gibt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.
- (2) Die Versammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung über Entschuldigungen durch den Vorsitzenden
 3. Bekanntgabe der Stimmenanzahl der anwesenden Verbandsmitglieder
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung durch den Vorsitzenden
 5. Diskussion und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
 6. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 7. Einwohnerfragestunde
 8. Anfragen

9. Abwicklung der Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil der Sitzung
 10. Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 11. Abwicklung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- (3) Der Vorsitzende der Versammlung erteilt den Mitgliedsvertretern der Versammlung, dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter oder anderen Personen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können Sachverständige gehört werden. Dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer ist auf Verlangen das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Der Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine Begrenzung der Redezeit und/oder Zahl der Redner festlegen. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen.
 - (4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort nach Beendigung des Beitrages des laufenden Redners das Wort erhalten. Dies betrifft auch Anträge zur Geschäftsordnung sowie deren Begründung. Nach Eröffnung der Abstimmung darf das Wort einschließlich zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.
 - (5) Der Vorsitzende der Versammlung wiederholt vor jeder Abstimmung den Antrag, über den abgestimmt werden soll. In der Niederschrift ist der Antragsinhalt festzuhalten.
 - (6) Jeder stimmberechtigte Mitgliedsvertreter sowie der Verbandsvorsteher können einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag muss noch in der öffentlichen Sitzung begründet werden und ist in der nicht öffentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden.
 - (7) Die Aussprache ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet, die Rednerliste erschöpft ist oder einem Antrag auf Schluss der Aussprache stattgegeben wurde.

§ 13 Antrag zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung formal widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Insbesondere können folgende Anträge zur Geschäftsordnung - bei mehreren gleichzeitigen Anträgen in der genannten Reihenfolge - zur Abstimmung gebracht werden:
 1. Antrag auf Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung;
 2. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 3. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung;
 4. Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung;
 5. Antrag auf Schluss der Aussprache;
 6. Antrag auf Schluss der Wortmeldungen;
 7. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 8. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen beratenden Ausschuss oder ein anderes Verbandsorgan;
 9. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;

10. Antrag auf Anhörung nach § 11 Absatz 3 Satz 2;
11. Feststellen der Voraussetzungen für Ausschließungsgründe nach § 28 GO.

- (3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst, beziehen.

§ 14 Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter können bis zum Schluss der Beratung zum Tagesordnungspunkt Änderungs- und Zusatzanträge stellen. Sie sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben, von diesem zu verlesen und in der Niederschrift festzuhalten. Um dem Antragsteller dies zeitlich zu ermöglichen, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Bei Eintritt in die Beratung über die zu ändernde Beschlussfassung erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung.
- (2) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge oder erst während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Überprüfungen, die Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen erforderlich machen, werden bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt.
- (3) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einen Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen dagegen soll ihm das Wort vom Vorsitzenden entzogen werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten je Wortmeldung nicht überschreiten.

§ 15 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben, wenn in der Tagung störende Unruhe entsteht. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Die Sitzung ist dann für 15 Minuten unterbrochen.
- (2) Wer im Zuschauerraum oder im Bereich für die Öffentlichkeit (Zuschauerbereich) Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung verletzt oder ohne Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger vornimmt, muss auf Anweisung des Vorsitzenden den Saal unverzüglich verlassen. Der Vorsitzende kann den Störer zuvor ermahnen.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann den Zuschauerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.
- (4) Der Vorsitzende kann einen Mitgliedsvertreter und andere an der Versammlung teilnehmende Personen zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf können der Mitgliedsvertreter oder andere an der Versammlung teilnehmende Personen durch den Vorsitzenden des Raumes verwiesen werden. Auf Antrag eines

Mitgliedsvertreter oder auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Sitzung unterbrochen werden.

- (5) Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.

§ 16 Vertagung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn es die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedsvertreter beschließt.

§ 17 Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist nach dem Schluss der Beratung gesondert abzustimmen. Für die Beschlussfähigkeit sind die in der Sitzung vertretenen Stimmen maßgebend.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge
 3. Zusatzanträge
 4. Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
 5. weitergehende Anträge.

Im Übrigen ist über den inhaltlich weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so ist über den älteren Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag zuerst abzustimmen ist, so entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher.

- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag von mindestens 1/5 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung ist geheim abzustimmen. Wird eine geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Wird dies nicht erreicht, ist die Stimme ungültig.
- (6) Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die satzungsmäßige Anzahl der Stimmen fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,

- b) den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (7) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu zählen. Er kann sich eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 18 Wahlen

Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der jeweils geltenden Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und nach § 9 der Verbandssatzung. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 19 Ausschüsse

- (1) Über die Bildung, Besetzung und den Vorsitz von Ausschüssen beschließt die Verbandsversammlung. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sind.
- (2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, Regelungen mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit seinem Stellvertreter fest.

§ 20 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Schriftführer sind für die Anfertigung der Niederschrift zuständig. Sie muss mindestens
 - 1. das Datum, die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - 2. die Namen der Teilnehmer,

- bei späterem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen mit dem Vermerk über die Zeit der Anwesenheit unter Angabe des Tagungsordnungspunktes,
- 3. die Namen der Anwesenden,
- 4. die Tagesordnung, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung,
- 5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
- 6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen nach der Anzahl der Ja- und Neinstimmen und der Stimmenthaltungen

enthalten.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Das gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

- (2) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (3) Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eingesetzt werden.
- (4) Nichtöffentliche Audio- und Videomitschnitte (Aufzeichnungen) der Sitzungen der Verbandsversammlung sind zum Zweck der korrekten Fertigung der Niederschrift und zur internen Dokumentation zulässig. Auf die beabsichtigte Aufzeichnung ist zu Beginn der Versammlung hinzuweisen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen über die Anfertigung der Aufzeichnung. Die Verwendung der Aufzeichnungen kann nur vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemeinsam mit dem Vorstandsvorsteher auf schriftlichen Antrag gestattet werden. Die Verwendung ist unter Angabe von Datum, Ort, Zeit und Namen der beteiligten Personen zu protokollieren. Eine Herausgabe der Aufzeichnungen an Dritte sowie die öffentliche Bekanntmachung oder Verbreitung sind untersagt.

§ 21

Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Im Regelfall sollen vom Vorstand die Beschlussvorschläge für die Verbandsversammlung beraten und vorbereitet werden.
- (2) Auf die Arbeit des Vorstandes finden die Vorschriften über die Arbeit der Verbandsversammlung entsprechend Anwendung.

§ 22

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitgliedsvertreter und Bediensteten des Verbandes sowie die Vorstandsmitglieder haben über alle Verbandsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit dies der Natur der Sache nach erforderlich ist.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Stillschweigen ist im Besonderen über Personalangelegenheiten und Ähnliches zu bewahren.

- (4) Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft die Verbandsversammlung geeignete Maßnahmen.

§ 23
Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl geändert werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 16.10.2006

Eisenhüttenstadt, 16.10.2006

Ralf Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung des TAZV Oderaue vom 16.10.2006 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Geschäftsordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

.....
Ort, Datum

.....
Rainer Werner
Verbandsvorsteher